

Allgemeine Einkaufsbedingungen der HECKER WERKE GmbH

1. Bestellung und Vertragsabschluß

- 1.1. Für unsere Bestellungen sind ausschließlich nachstehende Vertragsbedingungen maßgebend. Anders lautende Geschäftsbedingungen haben für uns auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Ergänzend gelten die im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.
- 1.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir nur an die von uns schriftlich erteilten Bestellungen gebunden.
- 1.3. Sofern unsere Bestellung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Bestelldatum schriftlich bestätigt oder ihr innerhalb dieses Zeitraumes durch Lieferung entsprochen wird, sind wir nicht mehr an diese gebunden. Eine abweichende Annahme unserer Bestellung durch den Lieferanten bedarf eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises. In diesem Fall kommt der Vertrag erst mit unserer Zustimmung zustande.
- 1.4. Telefonische Bestellungen sowie Bestellungen per Telefax oder e-mail dürfen vom Lieferanten nur ausgeführt werden, wenn dies ausdrücklich mit uns vereinbart ist. Sämtliche Änderungen der Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

2. Preise

- 2.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise als Festpreise einschließlich Verpackung und Versandkosten. Rechnungen sind grundsätzlich in der Bestellwährung auszustellen. Rechnungen ohne Angabe unserer Bestellnummer gelten als nicht erteilt. Zahlungsverzug setzt eine schriftliche Mahnung voraus.

3. Liefertermin und Vertragsstörungen

- 3.1. Die in unseren Bestellungen angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu verständigen, wenn Umstände eintreten, die eine fristgerechte Lieferung voraussichtlich unmöglich machen.
- 3.2. Nur Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von ihrer jeweiligen Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme.
- 3.3. Bei den in den Bestellungen genannten Lieferterminen handelt es sich um Wareneingangstermine. Der Lieferant hat die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig zu liefern bzw. bereitzustellen.
- 3.4. Kann der Lieferant einen verbindlichen Liefertermin nicht mitteilen, so ist er verpflichtet, sowohl einen frühesten als auch einen spätesten Anlieferungstermin zu nennen.
- 3.5. Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus der Betriebsunterbrechung. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.

4. Gefahrenübergang

- 4.1. Der Gefahrenübergang richtet sich nach der vereinbarten Lieferkondition. Ist keine Vereinbarung getroffen, geht die Gefahr bei Anlieferung der Ware an der vereinbarten Empfangsstelle auf uns über. Bei Maschinen und technischen Einrichtungen geht die Gefahr erst nach Bestätigung des positiven Verlaufes einer Funktionsprüfung auf uns über.

5. Verantwortung des Lieferanten

- 5.1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, daß seine Lieferungen und Leistungen den gesetzlichen und vertraglichen Qualitätsanforderungen sowie dem jeweils neuesten Stand der Technik entsprechen und keine Mängel aufweisen.

Die Produkte müssen der vereinbarten Beschreibung z.B. Zeichnungen, Normen, Spezifikationen, Datenblättern usw. und / oder den vereinbarten Mustern entsprechen. Mit der Beschreibung der Produkte und mit der Vorlage von Mustern sichert der Lieferant zu, daß die Produkte den Vorgaben der Zeichnungen, Spezifikationen und Normen entspricht.

Der Lieferant wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine vom Auftraggeber vorgelegte Beschreibung offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend vom Muster ist. Erkennt der Lieferant, daß dies der Fall ist, wird er den Auftraggeber unverzüglich verständigen.

6. Qualität und Qualitätssicherung

- 6.1. Der Lieferant unterhält ein Qualitätssicherungssystem und wird seine Produkte entsprechend diesen Regeln herstellen und prüfen. Darüber hinausgehende Anforderungen werden in individuellen Vereinbarungen festgelegt. Der Lieferant vergewissert sich unverzüglich nach Eingang der Bestellung, ob er die Anforderungen mit seinem Qualitätssicherungssystem erfüllen kann.

Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder die Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten, so wird er diese Lieferanten in sein Qualitätssystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern.

Der Lieferant wird über die Durchführung der vorgenannten Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Meßwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen führen und diese sowie etwaige Muster der Produkte aufbewahren. Er wird dem Auftraggeber im notwendigen Umfang Einsicht in diese Unterlagen gewähren und gegebenenfalls Kopien und Muster aushändigen.

- 6.2. Der Lieferant wird es dem Auftraggeber bei Notwendigkeit ermöglichen, sich in angemessenen Zeitabständen und in angemessenem Umfang über die ordnungsgemäße Durchführung der genannten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen. Dazu gewährt der Lieferant dem Auftraggeber nach vorheriger Terminvereinbarung Zutritt zu seinen Betriebsstätten und stellt einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung ab.
- 6.3. Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien, Zulieferteilen, Fertigungsstandorten, Prüfeinrichtungen, Prüfverfahren usw. werden dem Auftraggeber so rechtzeitig bekannt gegeben, daß der Auftraggeber alle Auswirkungen dieser Änderungen prüfen kann.
- 6.4. Ist durch Abweichung der IST - Beschaffenheit von der SOLL - Beschaffenheit der Produkte eine termingerechte Auslieferung einer Bestellung gefährdet, so benachrichtigt der Lieferant den Auftraggeber unverzüglich.
- 6.5. Durch Kennzeichnung der Teile bzw. der Lieferlose stellt der Lieferant sicher, daß bei Auftreten eines Fehlers die fehlerhaften Teile bzw. Lose eindeutig identifiziert und

separiert werden können. Der Lieferant wird den Auftraggeber unverzüglich über sein Kennzeichnungssystem oder seine sonstigen Maßnahmen unterrichten, so daß der Auftraggeber alle notwendigen eigenen Maßnahmen ergreifen kann.

7. Eingangsprüfung durch den Auftraggeber und Rechte

- 7.1. Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 7.2. Im Falle einer mangelhaften Lieferung oder Leistung oder sonstigen Vertragsverletzungen stehen uns die gesetzlichen Rechte zu.
- 7.3. Funktionsprüfungen von Maschinen und Anlagen nehmen wir kurzfristig nach Zugang der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft vor. Für Systeme und Geräte mit vielfältigen und komplizierten Programmen behalten wir uns eine Funktionsprüfungszeit von 30 Tagen vor. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Gewerbliche Schutzrechte und Geheimhaltung

- 8.1. Der Lieferant steht dafür ein, daß bei einer bestimmungsgemäßen Verwendung der bestellten Ware keine Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Bei Inanspruchnahme durch Dritte ist der Lieferant verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen im Innenverhältnis freizustellen.
- 8.2. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 8.3. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 8.4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

9. Produzentenhaftung

- 9.1. Soweit der Partner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen dieser Haftung ist der Partner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Partner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche. Der Partner verpflichtet sich, eine in Umfang und Höhe angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

10. Ausführungsunterlagen und Spezifikationen

- 10.1. Der Lieferant darf Ausführungsunterlagen und Spezifikationen, die ihm zur Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen wurden, nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Nach Aufforderung hat uns der Lieferant die ihm überlassenen Unterlagen unverzüglich zurückzugeben. Der Lieferant wird uns auf Wunsch Pläne, Ausführungszeichnungen, technische Berechnungen usw., die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Genehmigung vorlegen und uns nach Richtigbefund die Datenträger jeglicher Art überlassen, soweit wir diese Unterlagen für die übliche Benutzung oder Reparaturarbeiten benötigen. Formen, Werkzeuge, Druckvorlagen usw., die uns berechnet werden, gehen mit der Bezahlung in unser Eigentum über, werden vom Lieferanten unentgeltlich verwahrt und sind auf Verlangen an uns herauszugeben.

11. Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Sicherheit

- 11.1. Der Lieferant ist grundsätzlich verpflichtet, alle relevanten Rechtsvorschriften sowie Regelwerke bezüglich Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit einzuhalten sowie ein wirksames Managementsystem in den genannten Bereichen zu unterhalten und uns auf Anforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht zu gewähren.

12. Allgemeine Bestimmungen

- 12.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Bedingungen und des Vertrages im übrigen nicht berührt. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Erfüllungsort für die Liefer- bzw. Leistungspflicht ist die von uns angegebene Empfangsstelle. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Böblingen bzw. das Landgericht Stuttgart.

13. Besondere Hinweise

- 13.1. Wir erklären uns bis auf Widerruf für alle Aufträge zum Verzichtskunden. Eine Transportversicherung wird von uns eingedeckt.
- 13.2. Werden Beauftragte von Lieferfirmen in Ausführung des Auftrages in unserem Betrieb tätig, so hat die Lieferfirma diese Personen zur Beachtung der gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen - insbesondere die der chemischen Industrie - und betrieblichen Unfallverhütungsvorschriften und der anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie unserer allgemeinen und besonderen Betriebsanordnungen - insbesondere des Rauch- und Alkoholverbotes sowie des Film- und Fotoverbotes anzuhalten.

HECKER WERKE GmbH
71090 Weil im Schönbuch

Stand 06/2010